

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der Stiftung Pro Juventute

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der Stiftung Pro Juventute (im Folgenden: Pro Juventute). Sie gelten als Bestandteil sämtlicher Verträge mit Auftragnehmerinnen und Verkäuferinnen (im Folgenden als Vertragspartner bezeichnet) und gehen Liefer-/Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vor, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Eine Bezugnahme in der Bestellung von Pro Juventute auf Angebotsunterlagen des Vertragspartners gilt nie als Anerkennung von Liefer-/Geschäftsbedingungen seinerseits.

Mit Einreichung des Angebots oder Annahme der Bestellung gelten diese AEB von Pro Juventute als ausdrücklich akzeptiert. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden AEB kommen nur zur Anwendung, wenn diese durch die Parteien schriftlich vereinbart sind.

Im Folgenden verwendete Verweise auf die Schriftform schliessen die Übermittlung von Willenserklärungen via E-Mail oder anderer elektronischer Form mit ein.

2. Verhaltenskodex für Lieferanten

Pro Juventute erwartet, dass sich Vertragspartner an den Verhaltenskodex für Vertragspartner der Stiftung Pro Juventute halten. Der Verhaltenskodex bildet Bestandteil sämtlicher Verträge mit Vertragspartnern. Bei einem Verstoss ist Pro Juventute berechtigt, die im Verhaltenskodex statuierten Konsequenzen zu ziehen und das Vertragsverhältnis gegebenenfalls aufzulösen.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist detailliert, einschliesslich allfällig verlangter Muster, schriftlich einzureichen. Allfällige Offertkosten (z.B. Entschädigung für Besuche/Ausarbeitung Angebot) sind unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt, vom Vertragspartner selbst zu tragen.

3.2 Unterlässt es der Vertragspartner, sein Angebot zu befristen, so ist dieses während 90 Tagen seit Einreichung bindend.

4. Bestellung

4.1 Bestellungen erfolgen in der Regel schriftlich mit Angabe verbindlicher Bestellmengen, Preise und Liefertermine. Ausnahmsweise mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen werden erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellung innert 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Geht diese Bestätigung nicht innert dieser Frist zu, betrachtet Pro Juventute dies als Ablehnung der Bestellung und ist berechtigt, den Vertrag ohne Kostenfolge mit einem anderen Vertragspartner abzuschliessen.

5. Lieferung und Lieferzeit

5.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Termins ist der Eingang der Güter bzw. die Durchführung der Dienstleistung. Der Vertragspartner gerät bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.

5.2 Teillieferungen, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin oder Mehr- und Minderlieferungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis von Pro Juventute zulässig.

5.3 Die Lieferungen erfolgen an den von Pro Juventute angegebenen Erfüllungsort, ohne Angabe ist dies der Stiftungssitz von Pro Juventute, Thurgauerstrasse 39, in 8050 Zürich-Oerlikon. Nutzen und Gefahr gehen nach der Übergabe der Güter am Erfüllungsort über.

5.4 Eine Ausführung der Bestellung oder wesentlicher Teile davon durch Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch Pro Juventute.

6. Verzug, Konventionalstrafe, höhere Gewalt

6.1 Sind Liefer- oder Leistungsverzögerungen zu erwarten, hat der Vertragspartner Pro Juventute umgehend über Grund/Dauer der Verzögerung zu informieren. Ohne Benachrichtigung ist Pro Juventute berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten, unabhängig davon, ob zwischenzeitlich geliefert wurde.

6.2 Wurde ein bestimmtes Lieferdatum vereinbart, kann Pro Juventute eine angemessene Nachfrist ansetzen. Nach Ablauf der ungenutzten Frist stehen Pro Juventute die gesetzlichen Wahlrechte gemäss OR zu.

6.3 Befindet sich der Vertragspartner von Gütern in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5 % des Kaufpreises (gemäss Vertrag, inklusive MWST) pro Verspätungstag, höchstens jedoch 10 % des Kaufpreises, sofern der Kaufpreis höher als CHF 100'000 ist. Bei einem Kaufpreis in der Höhe von mehr als CHF 500'000 beträgt die Konventionalstrafe pro Verspätungstag 1% und maximal 10% des Kaufpreises. Die Konventionalstrafe befreit den Vertragspartner nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen und Pro Juventute kann den weiteren erlittenen Schaden geltend machen. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Pro Juventute ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

6.4 Höhere Gewalt, wie Arbeitskämpfe, Pandemien, Kriege und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien einen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich seine Verpflichtungen nach Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen.

6.5 Pro Juventute ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung länger als 3 Monate andauert oder aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. Teillieferungen müssen nur nach ausdrücklicher Zustimmung angenommen werden.

7. Vergütung

7.1 Das Angebot besteht aus Festpreisen oder nach Aufwand (Preis pro Einheit Stunden, Fälle etc.). Bei Vergütung gemäss Aufwand muss zwingend eine obere Begrenzung der Vergütung (Kostendach) angegeben sein. Das Angebot hat das gesamte Auftragsvolumen über die ganze Laufzeit hinweg zu umfassen.

7.2 Der Preis versteht sich franko Bestimmungsort. Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben, exklusive Mehrwertsteuer. Für ausländische Vertragspartner deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss INCOTERMS 2020 «DDP Bestimmungsort, geliefert verzollt» ab.

7.3 Ist der Vertragspartner auch zur Montage verpflichtet, ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, sofern nicht eine besondere Vergütung vereinbart wurde.

7.4 Nachträgliche Preisanpassungen (z.B. an die Teuerung) finden nicht statt.

8. Rechnungsstellung

8.1 Die Rechnung ist unter Angabe der von Pro Juventute vorgegebenen Vertrags- bzw. Bestellnummer, Besteller und Kostenstelle aufzuführen. Zusätzlich ist die Artikelnummer (falls vorhanden), Referenz sowie das Lieferdatum zu erfassen. Bei Fehlen dieser Angaben weist Pro Juventute die Rechnung zur Korrektur und ohne Kostenfolgen zurück. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Zustellung einer formell korrekten Rechnung.

8.2 Rechnungen müssen elektronisch an die E-Mail-Adresse projuventute@invoices.yokoy.ai eingereicht werden. Anderweitig zugestellte Rechnungen weist Pro Juventute ohne Kostenfolge zurück. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Zustellung via E-Mail an die korrekte Adresse.

8.3 Pro Artikel ist der Wert exklusiv und inklusiv MWST anzugeben. Allfällige Zusatzkosten sind separat aufzuführen.

8.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Wareneingang/Dienstleistungserbringung.

8.5 Bei einer längerfristigen Leistungserbringung erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung ab CHF 5'000 inkl. MWST. In den anderen Fällen hat die Rechnungsstellung mindestens quartalsweise zu erfolgen.

8.6 Die Rechnung muss bis spätestens zum 3. Arbeitstag nach dem jeweiligen Monatsende bei Pro Juventute zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eintreffen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Fachverbände und weiteren Organisationen entsprechen.

9.2 Pro Juventute prüft die Güter stichprobeweise nach Erhalt der Ware. Bei der Stichprobe festgestellte Mängel müssen dem Vertragspartner innert 20 Arbeitstagen schriftlich angezeigt werden. Mängel, welche bei dieser Stichprobe nicht erkennbar waren, müssen dem Vertragspartner innert 20 Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Fristen und Obliegenheiten gemäss Art. 201 OR sind ausdrücklich wegbedungen.

9.3 Jede Abweichung von Spezifikationen, Qualitätsanforderungen, massgeblichen frei gegebenen Mustern, etc. gilt als Mangel. Veränderungen der Materialzusammensetzung, Ausführung, etc. sind strikte untersagt, sofern die Pro Juventute nicht vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

9.4 Die Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre ab Ablieferung der Güter bzw. der Abnahme/Abschluss der Dienstleistungen, es sei denn der Vertragspartner habe eine längere Frist übernommen. Gemeldete Mängel hat der Vertragspartner nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschliesslich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl von Pro Juventute durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche gemäss OR, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Ersatzlieferung, bleiben unberührt.

9.5 Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungsverpflichtung durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile innerhalb einer angesetzten angemessenen Frist

nicht nach, so kann Pro Juventute die erforderlichen Massnahmen auf seine Kosten und Gefahr und ohne weiteres von Dritten treffen lassen.

9.6 Wird streitig, ob ein während der Gewährleistungsfrist gerügter Mangel ein solcher ist, so liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mangels oder der Abweichung von den zugesicherten Eigenschaften beim Vertragspartner.

10. Haftung

10.1 Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

10.2 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) sowie ihrer Vertragspartner wie für ihr eigenes.

10.3 Der Vertragspartner hält Pro Juventute auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos, die sich wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anwendbarer Gesetze oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungspflichtbestimmungen im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung ergeben. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter zum Ersatz der damit zusammenhängenden für Pro Juventute entstandenen Gerichts- und Verfahrenskosten sowie externen Anwaltskosten.

11. Geistiges Eigentum

11.1 Alle Rechte an Materialien und Dokumenten (egal in welcher Form), welche der Vertragspartner oder Pro Juventute zur Erbringung der Vertragsleistungen zur Verfügung stellen wie z.B. Marken, Logos, Bilder, Videos und andere Inhalte, verbleiben bei der Partei, die sie zur Verfügung stellt.

11.2 Alle Rechte, Ansprüche und Interessen am Inhalt der Arbeitsergebnisse und den Arbeitsergebnissen selbst, welche der Vertragspartner in Erbringung der Pflichten und Leistungen unter dem Vertrag allein oder gemeinsam mit Pro Juventute erstellt, gehören Pro Juventute. Der Vertragspartner überträgt hiermit sämtliche Rechte, Ansprüche und Interessen am Inhalt dieser Arbeitsergebnisse und an den Arbeitsergebnissen selbst ohne weitere Entschädigung auf Pro Juventute. Sollte eine solche Rechteübertragung nach dem anwendbaren Recht nicht zulässig sein, erteilt der Vertragspartner Pro Juventute eine ausschliessliche, unwiderrufliche, zeitlich und geographisch unbeschränkte, übertragbare, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Inhalte an Arbeitsergebnissen sowie der Arbeitsergebnisse selbst, mit dem Recht zur Sublizenzierung und dem Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung.

11.3 Der Vertragspartner verzichtet im gesetzlich grösstmöglichen erlaubten Umfang auf die Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten an den Arbeitsergebnissen.

11.4 Sofern für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlich, darf der Vertragspartner Marken und Logo von Pro Juventute verwenden. Er darf diese limitierten Nutzungsrechte nicht an Dritte übertragen oder sublizensieren. Es ist dem Vertragspartner untersagt, die Marken oder Logos von Pro Juventute ohne vorgängige Zustimmung zu verändern oder in Verbindung mit anderen Marken und Logos zu verwenden.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Die dem Vertragspartner aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch Pro Juventute weder abgetreten noch verpfändet werden.

12.2 Bei fehler-/mangelhafter Lieferung/Leistung ist Pro Juventute berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

12.3 Die Verrechnung von Forderungen gegenüber Pro Juventute ist ausgeschlossen.

12.4 Vertragsänderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Form.

13. Datenschutz

13.1 Pro Juventute ist im Rahmen der Abwicklung der Bestellung berechtigt, personenbezogene Daten in Bezug auf den Vertragspartner zu verarbeiten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der publizierten Datenschutzerklärung von Pro Juventute, abrufbar auf www.projuventute.ch.

13.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzrechts und, soweit massgeblich, der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur zum Zweck der Abwicklung der Bestellung zu verarbeiten. Sofern der Vertragspartner als Teil seiner Leistung personenbezogene Daten von Pro Juventute verarbeitet, wird der Vertragspartner zu diesem Zweck eine Datenauftragsverarbeitungsvereinbarung mit Pro Juventute abschliessen.

14. Vertraulichkeit

14.1. Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

14.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnis weiter, sofern Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder der konkrete Inhalt des Vertrages mit Pro Juventute betroffen sind.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasst. Bei Differenzen in den Textversionen ist der deutsche Text massgebend.